Wer kennt den Pilz?

Autor(en): **Schreier**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-934694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zurück und fragen nach Adressen von Leuten, welche eventuell in Frage kommen können und dann gehen die Leute fort und versuchen, die Pilze in den Villenvierteln zu verkaufen, sie in Gasthöfen oder Kostgebereien anzutragen. Ladengeschäfte, welche frische Pilze verkaufen, haben wir keine.

Wie sieht es nun in der Praxis aus, wenn der Verkauf der Pilze ausserhalb des Marktes verboten ist? Die Verkäufer fahren damit nach Hause und bringen dieselben Pilze auf den Markt einer andern Stadt. Oft kommt es vor, dass Pilze, die in Zürich nicht verkauft werden konnten, noch in Winterthur oder Schaffhausen vorgewiesen werden. Oder aber, das Hausieren ist in der Stadt verboten, nicht nur auf dem Papier, also suchen die Leute einen Ausweg und haben ihn gefunden. Es ist die Kundenbedienung. Sie behaupten, Kunden zu haben und bringen angeblich bestellte Pilze an solche Orte. Dass das aber nur ein Ausweg ist, um dem Gesetz einen Haken zu schlagen, ist einleuchtend. Der Vorsitzende der Vapko hat an einer Versammlung, als ich das Hausierverbot zur Sprache bringen wollte, die Bemerkung gemacht, die Verkäufer sollen die unverkauften Pilze nach dem Markte in Ladengeschäfte bringen. Hier in Schaffhausen aber haben wir keine Ladengeschäfte, welche sich mit dem Verkauf frischer Pilze befassen, ganz abgesehen davon, dass kein Ladenbesitzer gezwungen werden kann, eine Ware zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Dieser Weg ist einfach unbegehbar. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Pilze, welche so rasch als möglich dem Verbraucher zugeführt werden sollen, nun in einem Laden liegen und warten müssen, bis zufällig ein Käufer für sie auftritt. Wie viel rascher geht der Verkauf vonstatten, wenn der Verkäufer die unverkaufte Ware sofort nach dem Markte in die verschiedenen Orte tragen kann. Ich habe hier der Behörde beantragt, das Hausieren mit kontrollierten Pilzen zu gestatten.

Wohl ist es möglich, dass ein Verkäufer von Pilzen den kontrollierten Pilzen unkontrollierte beimischt. Das haben wir aber schon auf dem Markte erlebt. Mit derartigen Fällen muss immer gerechnet werden, denn man sieht einem Pilz die Kontrolle nicht an. Diese Umgehung der Kontrolle durch einzelne unzuverlässige Leute wurde versucht, um den Weg mit dem zweiten Korb zu ersparen, nicht etwa, um schlechte Pilze unterzubringen. Eine polizeiliche Aufklärung in der Tagespresse dürfte die Pilzkäufer erinnern, dass ein Pilzschein einen Tagesvermerk trägt, dazu den Namen des Verkäufers, der auf alle Fälle haftbar ist für die von ihm verkaufte Ware. Wird die Kontrolle unentgeltlich und leicht gemacht, wird es weit weniger vorkommen, dass Verkäufer die Kontrolle zu umgehen suchen, ganz abgesehen davon, dass dubiose Leute ja rasch von der Polizei oder vom Kontrolleur ermittelt werden können, denn das ungefähre Gewicht der kontrollierten Pilze ist auf dem Schein vermerkt. Ich möchte daher beantragen, dass bei einer Neufassung des Gesetzes ein Verbot über das Hausieren den Kantonen anheimgestellt werden sollte.

Carl Stemmler, Schaffhausen.

Wer kennt den Pilz?

In der Lichtbilder-Sammlung des Verbandes befindet sich das Lichtbild eines kleineren Schirmlings mit violettlichen Lamellen, mit der Bezeichnung Lepiota decipiens Schlb., Betrüglicher Schirmling. In der mir zugänglichen Literatur habe ich umsonst nach einem solchen Schirmling gesucht. Wer kennt diesen Pilz und gibt hier Auskunft über denselben? Erwünscht wäre eine gute Beschreibung hierfür. Wo ist dieser Pilz in der Literatur zu finden? Es handelt sich um Lichtbild Nr. 144 des alten Verzeichnisses. *Schreier.*